

ZG_OBERGERICHT S 2021 45 vom 8. November 2022

ZG Obergericht, 2022-11-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S_2021_45

FR: ZG_OBERGERICHT S 2021 45 du 8 novembre 2022

IT: ZG_OBERGERICHT S 2021 45 del 8 novembre 2022

Regeste

Strafabteilung

Erwägungen

E. 3

Eine beschuldigte Person ist direkt vom Strafverfahren betroffen und hat daher grundsätzlich ein - durchaus legitimes - Interesse daran, Geschehnisse, Abläufe, Sachverhalte, Begebenheiten, etc. in einem für sie günstigeren Licht zu schildern bzw. eine Situation beschönigend darzustellen, da sie im Falle einer Verurteilung mit Nachteilen im Sinne einer Sanktion zu rechnen hat. Dies allein bedeutet jedoch noch nicht, dass ihre Aussagen per se weniger glaubhaft wären als diejenigen von Drittpersonen. Sie sind aber unter diesem Gesichtspunkt und eingedenk der Interessenslage mit der notwendigen Vorsicht zu werten. 4.1 Das Gericht darf bei seiner Entscheidung auch indirekte, mittelbare Beweise, sogenannte Beweiszeichen oder Indizien, d.h. Tatsachen, die einen Schluss auf eine andere, unmittelbar entscheiderehebliche Tatsache zulassen, berücksichtigen. Indizien sind sogar unentbehrlich zur Aufdeckung innerer Tatsachen wie des Vorsatzes. Dabei können einzelne

Seite 9/46 Indizien praktisch mit Sicherheit auf ein Beweisthema hinweisen, während andere dies nur mit einer gewissen (mehr oder weniger grossen) Wahrscheinlichkeit tun. Es ist zulässig, aus der Gesamtheit der verschiedenen Indizien, welche je für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter zu schliessen. Somit ist der Indizienbeweis dem direkten Beweis gleichwertig. Der Indizienprozess als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist dabei nur auf die ganze Beweisführung anwendbar, nicht jedoch auf einzelne Indizien (vgl. im Wesentlichen Urteil des Bundesgerichts 6B_605/2016 vom 15. September 2016 E. 2.8 mit Hinweisen, aber auch ZR 106/2007 Nr. 46 mit Hinweisen; Walder, Der Indizienbeweis im Strafprozess, ZStR 108/1991 S. 299 ff.). 4.2 Bei der Abschätzung des Wertes, den die für einen Umstand vorhandenen Indizien in ihrer Gesamtheit haben, kommt es in erster Linie auf deren Qualität an. Die Zahl der Indizien kann insofern eine gewisse Bedeutung haben, als die darauf gegründeten Schlussfolgerungen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, je zahlreicher jene sind. Umgekehrt kann ein einziges, unzweifelhaftes Indiz für eine Verurteilung des Täters ausreichen, wenn die übrigen Indizien keineswegs alle schlüssig sind, untereinander aber nicht in Widerspruch stehen und mindestens geeignet sind, eine Täterschaft des betroffenen Beschuldigten als plausibel erscheinen zu lassen. Bei der Beurteilung, Einordnung, Bewertung und letztlich der/den Schlussfolgerung(en), welche daraus zur Überzeugung des Gericht gezogen werden/wird, handelt es sich naturgemäss stets um einen

weiten Ermessensentscheid des Gerichts.

E. 3.1

In den Akten finden sich ferner die Behandlungsnotizen von Dr.med. K._____, bei welcher die Privatklägerin seit dem 22. Mai 2019 in psychotherapeutischer Behandlung war (act. 3/5). Gemäss den handschriftlichen Notizen der verschiedenen Therapiesitzungen hat die Privatklägerin den Vorfall vom 5. Juli 2019 verschiedentlich erwähnt. So habe sie an der Sitzung vom 16. Juli 2019 u.a. ausgeführt, sie habe keine Vorerfahrung mit Shiatsu gehabt und sei deshalb verwirrt gewesen über den Verlauf der Behandlung. Der Beschuldigte (Therapeut) habe begonnen, sie am Oberkörper zu behandeln, und sei dann mit seiner Hand in den Schambereich gegangen. Sie habe dies zuerst gar nicht bemerkt, dann aber, als die Hand des Beschuldigten auf ihrer Scham gelegen habe, habe sie sich gewundert und sei verwirrt gewesen (act. 3/5/2 S. 2). An der Therapiesitzung vom 6. Dezember 2019 führte die Privatklägerin aus, sie habe in Bezug auf ihre Anzeige Furcht vor Ihr-werde-nicht-geglaubt und dies löse Ängste aus (act. 3/5/2 S. 3). Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die per Computer erstellten Abschriften der Therapeutin nicht vollumfänglich ihren handschriftlichen Notizen entsprechen. Die Unstimmigkeiten beschlagen die Glaubhaftigkeit dieser Abschriften allerdings nicht (Verweis auf OG GD 1 S. 24). Insbesondere die voranstehend genannten relevanten Aussagen sind sowohl in den handschriftlichen Notizen wie auch in den davon erstellen Abschriften enthalten.

E. 3.2

Sodann hat die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Bericht i.S.v. Art. 145 StPO bei der Shiatsu Gesellschaft Schweiz hinsichtlich des Ablaufs einer Shiatsu-Behandlung eingeholt (act. 3/8). In diesem Bericht führte die Präsidentin der Shiatsu Gesellschaft Schweiz zusammengefasst aus, es gebe eigentlich keine Gründe für eine Behandlung auf der nackten Haut und sie kenne Transformation Work nicht. Es gebe verschiedene Meridiane und Punkte (Tsubos), die sich in der Nähe des Schambereichs befänden. Sie würden die Intimbereiche jedoch nie berühren. U.a. Brustwarzen, äussere Genitalien, Vulva, Scheidenvorhof, Schamlippen, Klitoris würden im Shiatsu nicht behandelt, weder mit noch ohne Berührung.

Seite 26/46 Dem schriftlichen Bericht liegen zahlreiche Beilagen bei, welche die verschiedenen Meridiane und Behandlungszonen (auch im Intimbereich) aufzeigen (act. 3/12).

E. 3.3

Ferner wurden das Mobiltelefon und das Notebook des Beschuldigten sichergestellt und mittels forensischer Datensicherung ausgewertet (act. 3/13). Diese Massnahme zeitigte keine relevanten Ergebnisse. 4. Würdigung der Aussagen 4.1 Privatklägerin 4.1.1 Zur Glaubwürdigkeit der Privatklägerin ist anzumerken, dass sie unter Hinweis auf die Strafbarkeit der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB), der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB) und der Begünstigung (Art. 305 StGB) aussagte. Sodann ist kein Motiv ersichtlich, weshalb die Privatklägerin den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigen sollte. Die Privatklägerin kam aufgrund der Referenz des Freundes ihrer Schwester zum Beschuldigten in die Therapie. Die Privatklägerin ist somit praktisch eine Zufallsbegegnung des Beschuldigten, kennt ihn folglich kaum und hat insgesamt überhaupt keinen Grund, ihm ein Übel in der Form der Strafverfolgung zu wünschen. Die Privatklägerin ist damit glaubwürdig. 4.1.2 Im Übrigen können in den Aussagen der Privatklägerin mehrere

Realkennzeichen ausgemacht werden. Wie bereits die Vorinstanz festhielt, schilderte sie an ihrer polizeilichen Einvernahme vom 13. September 2019 den Ablauf der Shiatsu-Behandlung detailliert und anschaulich. Die Behandlung im Brustbereich sowie die Berührung der Schamlippen beschrieb die Privatklägerin sehr bildhaft und mit charakteristischen Einzelheiten (OG GD 1 S. 19 Rz. 3.2.2). Auch die Interaktion mit dem Beschuldigten und die geschilderten Überlegungen während der Behandlung sprechen für eine erlebnisbasierte Erzählung. Schliesslich unterlässt es die Privatklägerin auch, den Beschuldigten (noch) stärker zu belasten, obwohl ihr dies ein Leichtes gewesen wäre, was genau so wie das Einräumen von Wissenslücken ebenfalls ein Realkennzeichen darstellt. Die Aussagen der Privatklägerin sind somit grundsätzlich glaubhaft. 4.1.3 Allerdings hat bereits die Vorinstanz hervorgehoben, dass die Aussage der Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 29. Oktober 2020 deutlich weniger detailliert und bildhaft ausfiel. Das Kerngeschehen schilderte sie relativ knapp. Mit der Verteidigung kann festgehalten werden, dass die Aussagen der Privatklägerin einige Ungenauigkeiten bzw. Widersprüche enthalten. Unstimmig ist hier die Aussage der Privatklägerin, der Beschuldigte sei über ihre Brust und ihren Nippel gefahren, was die Privatklägerin weder an der polizeilichen Einvernahme noch gegenüber ihrer Therapeutin erwähnt hatte. Laut Aussage der Privatklägerin vom 13. September 2019 habe der Beschuldigte im Zusammenhang mit der Arbeit auf der Haut ein Beispiel wegen Patienten mit Brustkrebs erwähnt (act. 2/1, Frage 6). Demgegenüber erklärte sie am 29. Oktober 2020 auf konkrete Nachfrage der Staatsanwaltschaft, sie habe an eine gute Kollegin ihrer Schwester gedacht, welche Brustkrebs habe und ebenfalls beim Beschuldigten in Behandlung sei (act. 2/3, Frage 26). Die Privatklägerin gab gegenüber der Polizei und der Staatsanwaltschaft an, vom Beschuldigten gefragt worden zu sein, ob sie schon einmal gegen ihren Willen Geschlechtsverkehr oder eine sexuelle Handlung erlebt habe (act. 2/1, Frage 6; act. 2/3, Seite 27/46 Frage 12). Unterschiede in den Aussagen finden sich jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts: Während die Privatklägerin am 13. September 2019 aussagte, der Beschuldigte habe sie auf Bauchhöhe behandelt und dann nach dem Erleben von ungewolltem Geschlechtsverkehr gefragt, erklärte sie am 29. Oktober 2020, er habe die Frage gestellt, als er ihr zwischen die Beine gegriffen habe. In der Einvernahme vom 13. September 2019 berichtete die Privatklägerin, sie habe sich auf Anweisung des Beschuldigten auf den Bauch gedreht und er sei mit seiner Hand oder Händen unter ihre Kleidung auf Höhe der Pobacken gegangen (D 2/1, Frage 6). Am 29. Oktober 2020 erklärte sie auf konkrete Nachfrage, sie habe nie auf dem Bauch gelegen, sondern nur auf dem Rücken (act. 2/3, Frage 42). Wenn sie sich richtig erinnere, sei er wie von Hinten mit den Händen unters "Füdüli" gerutscht (act. 2/3, Frage 42). Zur Vereinbarung eines zweiten Behandlungstermins schilderte die Privatklägerin bei ihrer ersten Einvernahme, der Beschuldigte habe ihr einen zweiten Termin für Anfang August vorgeschlagen, sie habe diesen aber dann später per Mail abgesagt (act. 2/1, Frage 6). Demgegenüber erklärte sie bei ihrer zweiten Einvernahme - auf Nachfrage zur Verabschiedung -, sie habe dem Beschuldigten beim Abschied gesagt, dass sie sich allenfalls für einen zweiten Termin melden werde (act. 2/3, Frage 48). 4.1.4 Grundsätzlich kann bei erlebnisbasierten Aussagen erwartet werden, dass sie in bestimmten Aspekten über längere Zeiträume konstant reproduziert werden können. Zu erwarten ist Konstanz insbesondere bei Aspekten des Kerngeschehens; bei Aspekten ausserhalb des Kerngeschehens, dem Wortlaut und Sinngehalt von Gesprächen sowie Schätzungen ist Inkonsistenz eher wahrscheinlich (Ludewig/Tavor/Baumer, Wie können aussagepsychologische Erkenntnisse Richtern, Staatsanwälten und Anwälten helfen?, AJP

11/2011 S. 1415 ff). Allerdings werden auch Erinnerungen an reale Ereignisse mit jeder Rekonstruktion weiterentwickelt und verblassen mit der Zeit (Kaufmann, Beweisführung und Beweiswürdigung, in: Know-how 2009, S. 215).

4.1.5 Die voranstehend aufgeführten Widersprüche bzw. Ungenauigkeiten können mehrheitlich mit der verstrichenen Zeit zwischen dem Vorfall am 5. Juli 2019 bzw. der polizeilichen Einvernahme vom 13. September 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme am 29. Oktober 2020 erklärt werden. So ist es nachvollziehbar, dass die Erinnerung betreffend das Nebengeschehen verblasst und sich teilweise verändert. So vermag beispielsweise der Widerspruch hinsichtlich der Notwendigkeit der Behandlung auf der Brust wegen Brustkrebs die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin nicht zu erschüttern.

4.1.6 Die Privatklägerin macht an ihrer auf Video aufgezeichneten Einvernahme vor der Vorinstanz eher einen introvertierten, selbstreflektierenden, nachdenklichen, rationalen und schüchternen Eindruck, was ihrer eigenen Beschreibung von sich selbst entspricht (SE GD 49/2/2). Bei der Privatklägerin handelt es sich um eine Psychologin mit hohem Bildungsniveau. Sodann liegen keine Hinweise für Bewusstseins- oder Wahrnehmungsstörungen vor, auch wenn die Privatklägerin vermutlich wegen depressiven Episoden in psychologischer Behandlung war. Die Aussagen der Privatklägerin bei der Polizei und vor Gericht erscheinen sehr glaubhaft. Insbesondere die Erstaussage vom 13. September 2019 war sehr präzise und detailliert und enthält verschiedene Beschreibungen von Selbstreflektion. So fragte sie sich beispielsweise, was die Frage nach Geschlechtsverkehr gegen ihren Willen mit ihrem Leiden zu habe, oder weshalb der Beschuldigte jeweils das Behandlungszimmer verlassen habe und danach nach Seite 28/46 Desinfektionsmittel gerochen habe (act. 2/1 S. 4). Auch sind keine Übertreibungen oder Dramatisierungen ersichtlich. Die zweite Einvernahme der Privatklägerin bei der Staatsanwaltschaft vom 29. Oktober 2020 erfolgte ca. eineinhalb Jahre nach dem fraglichen Vorfall bzw. mehr als ein Jahr nach der polizeilichen Einvernahme. Die zwischen diesen beiden Einvernahmen verstrichene Zeit vermag einige Abweichungen in den Aussagen der Privatklägerin zu erklären, so dass diese Abweichungen bzw. Widersprüche nicht als Zeichen einer Falschaussage gewertet werden können. Auch der Umstand, dass die Privatklägerin an ihrer polizeilichen Einvernahme angab, sie habe sich auf den Bauch gedreht, während sie an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme festhielt, sie sei nie auf dem Bauch gelegen, ist eher als Nebenpunkt zu bewerten und tritt vor der klaren Schilderung des Kerngeschehens ("Griff in die Hose", "pochen") in den Hintergrund.

4.2 Beschuldigter

4.2.1 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die Aussagen des Beschuldigten in Bezug auf das Kerngeschehen keine wesentlichen Widersprüche enthalten, bestreitet er doch durchgehend, die Privatklägerin mit der Hand an der Brust oder an den Schamlippen berührt zu haben. Ebenfalls trifft es zu, dass der Beschuldigte im Rahmen seiner spontanen, freien Erzählung kaum auf das Kerngeschehen einging und die eigentliche Shiatsu-Behandlung nur relativ kurz umschrieb (OG GD 1 S. 14 Rz. 1.2.3.1). Allerdings ist diese Auffälligkeit entgegen der Vorinstanz nicht zwingend als Indiz gegen eine wahrheitsgetreue Aussage zu werten. Denn sofern es zu keinem Übergriff gekommen sein sollte, wäre nachvollziehbar, dass dem Beschuldigten die Shiatsu-Behandlung nicht in Erinnerung geblieben ist und er sich stattdessen besser an das Vorgespräch erinnern konnte. In diesem Fall unterschiede sich das "Kerngeschehen" aus Sicht des Beschuldigten stark von demjenigen, welches die Privatklägerin geltend machte.

4.2.2 Auffällig ist hingegen, dass der Beschuldigte mehrere Male in allgemeiner, unpräziser Weise auf ihm gestellte Fragen antwortete, was sich insbesondere auch an der

Berufungsverhandlung zeigte. Mit der Vorinstanz kann darin eine gewisse Ausweichtendenz festgestellt werden. So redet der Beschuldigte ungewöhnlich oft am Thema vorbei und drückt sich vor klaren Aussagen zur konkret durchgeführten Behandlung, während er zu irrelevanten Aspekten überlange Ausführungen macht. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass er die Privatklägerin an der ersten Einvernahme zu diskreditieren versuchte (OG GD 1 S. 17; act. 2/2 Ziff. 47). Allerdings ist diesen Elementen nicht allzu viel Gewicht beizumessen, zumal hinsichtlich des Geschehensablaufes insb. drei Phasen relevant sind: Der Griff unter die Hose, die Berührung der Brust sowie die Frage, ob die Idee zur Entblössung des Oberkörpers der Privatklägerin vom Beschuldigten gekommen ist (im Sinne einer unnötigen Sexualisierung des Kontaktes bzw. unüblich bei einer Shiatsu-Behandlung). Die wesentlichen Passagen machen in zeitlicher Hinsicht nur eine kurze Sequenz aus, so dass keine allzu detaillierten Ausführungen des Beschuldigten erwartet werden können, zumal aus seiner Sicht bzw. gemäss seinen Angaben in dieser Zeitspanne nichts Aussergewöhnliches passiert sein soll. 4.2.3 Unglaublich ist die Behauptung des Beschuldigten, die Privatklägerin habe die Sitzung gesteuert und sich selbständig unter Entblössung der Brüste ausgezogen, nachdem er das Zimmer verlassen habe, ohne dass er gesagt hätte, er könne ohne Kleidung besser arbeiten

Seite 29/46 (act. 2/2 Frage 25). An der Berufungsverhandlung bestätigte er diese Aussage (OG GD 7/4 Frage 49). Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin - die sich selber als schüchtern und zurückhaltend beschrieb (act. 2/3 S.13 "Ich bin von der Person eher scheu und zurückhaltend und traute mich in diesem Moment einfach nicht"), zum ersten Mal an einer Shiatsu-Behandlung teilnahm und insbesondere noch nie zuvor eine Behandlung beim Beschuldigten absolvierte - von sich aus auf die Idee kommen sollte, ihr Tanktop sowie ihren BH auszuziehen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist das Bild von der "führenden" Klientin und dem passiv begleitenden Therapeuten nicht stimmig. Denn der Beschuldigte sagte bei seiner polizeilichen Einvernahme ebenfalls aus, die Privatklägerin habe wirt auf ihn gewirkt und die Wahrheit nicht wahrhaben wollen (act. 2/2, Frage 15). Sie habe den Kopf weggeschwenkt und sich den Themen nicht stellen wollen (act. 2/4, Frage 7). Diese Aussagen sind kaum vereinbar mit den weiteren Angaben, die Privatklägerin habe von sich aus Themen angesprochen, die im Körper seien und die Sitzung aktiv gesteuert und dabei aktiv und ohne vorherige Anregung des Beschuldigten ihre Brüste entblösst. 4.2.4 Ebenfalls inhaltlich eher wenig überzeugend sind die Aussagen des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem konkreten Grund für die "energetische Berührung" der Gegend Schamlippen/Vulva, wo die Privatklägerin eine körperliche Berührung spürte. So ist betreffend diese Aussagen des Beschuldigten vorab einmal festzuhalten, dass er anlässlich seiner freien Schilderung des Sachverhalts in der ersten Einvernahme noch nicht davon spricht, dass er eine energetische Behandlung der Vulva, etc. der Privatklägerin vorgenommen hatte oder dass eine solche notwendig war (act. 2/2 Ziff. 4). Auch anlässlich der zweiten freien Schilderung des Sachverhalts an der zweiten Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft nennt er eine entsprechende energetische Behandlung der Vulva etc. der Privatklägerin nicht (act. 2/4 Ziff. 7). So werden beim Shiatsu nach den Angaben des Shiatsu-Gesellschaft die Bereiche der primären weiblichen Geschlechtsteile nicht behandelt. Die Shiatsu-Gesellschaft belegt dies mit Dokumenten über den Verlauf der Meridiane, welche im Bereich der primären weiblichen Geschlechtsteile - soweit ersichtlich - die Gegend von Schamlippen, Vulva etc. nicht direkt berühren, sondern primär an der Oberschenkelinnenseite verlaufen (act. 3/12 Beilage 4, Chart von Shizuto Masunaga, auf dessen Shiatsu-Lehre sich der Beschuldigte gemäss OG

GD 7/4 Ziff. 66 grundsätzlich beruft). Der Beschuldigte bestreitet dies nicht und argumentiert, dass er im Rahmen der von ihm praktizierten Shiatsu-Behandlung mit bestimmten Zusatzelementen ("Transformation Work"; "Quantum-Shiatsu"; "Empty Touch") eine ganzheitliche Behandlung bzw. eine Behandlung des gesamten Wesens vorgenommen habe. Warum dafür aber eine -unbestrittenermassen weder vorher verbal angekündigte oder sonst wie gegenüber der Privatklägerin von der Notwendigkeit her erklärte - "energetische Berührung" des Intimbereichs und insb. der Vulva, etc. notwendig war, erläutert er nicht. Wenn der Beschuldigte auf die entsprechende Frage 64 des Gerichts antwortet "Also wenn die Vulva schon blockiert ist, gehen sie durch den Meridian. Das fängt von aussen an und es kann sein, dass es aufgeht oder halt nicht aufgeht [...]" oder bei Frage 66 des Gerichts angibt "Und das heisst, wenn sie da den Meridian haben, können sie nicht einfach ein Teil des Körpers aussen vor lassen", dann kann daraus keine schlüssige und nachvollziehbare Aussage betreffend die Notwendigkeit einer "energetischen Berührung" der Vulva erkannt werden. Dass der Beschuldigte offenbar nicht in der Lage ist, eine schlüssige bzw.

Seite 30/46 nachvollziehbare Erklärung für die Notwendigkeit einer "energetischen Berührung" der Vulva, etc. der Privatklägerin vorzubringen, tangiert die Glaubhaftigkeit seiner Schilderungen. Gleichfalls ist vom Ablauf des Geschehens her letztlich nicht nachvollziehbar, dass der Beschuldigte die "energetische Berührung" nicht vorher mündlich ankündigte und den Grund dafür erklärte sowie nach dem Einverständnis fragte, wenn er doch gemäss eigenen Aussagen davon ausging, dass die Privatklägerin effektiv körperlich eine Berührung an der Vulva, etc. durch seine energetische Behandlung spüren kann. 4.2.5 Starke Hinweise auf eine unwahre Darstellung sind ausserhalb der vorstehend genannten Themenkreise gemäss Ziff. 4.2.2 bis 4.2.4 nicht zu sehen, zumal die strafrechtlich relevanten Passagen vermutlich nur einen kleinen Bruchteil der zweistündigen Behandlung ausmachten. Folglich hätte sich der Beschuldigte nicht allzu viel ausdenken müssen, um die Unwahrheit darzustellen.

E. 5

Fazit

E. 5.1

mit einer Busse von CHF 4'000.00, unter Anrechnung von einem Tag Haft entsprechend einem Betrag von CHF 100.00 (effektiv vom Beschuldigten zu bezahlen: CHF 3'900.00).

E. 5.2

bei schuldhaftem Nichtbezahlen der Busse gemäss Ziff. 5.1 ersatzweise mit einer Freiheitsstrafe von 40 Tagen, unter Anrechnung der erstandenen strafprozessualen Haft von einem Tag.

E. 5.3

Aufgrund der voranstehenden Umstände, welche der vom Beschuldigten vorgenommenen sexuellen Handlung vorhergingen, kann nicht gesagt werden, dass vom äusseren Ablauf her der fragliche Übergriff derart überraschend erfolgte, als dass die Privatklägerin keine Möglichkeit gehabt hätte, Widerstand zu leisten. Mit der Vorinstanz ist somit nicht erwiesen, dass die Privatklägerin auf das Anheben ihrer Leggings - nach rein objektiven Massstäben und ohne konkrete Wertung des Verhaltens der Privatklägerin - nicht hätte reagieren und damit die Berührung ihrer Schamlippen hätte verhindern können. Eine

Widerstandsunfähigkeit begründet durch ein Überraschungsmoment liegt somit nicht vor.

E. 5.4

Ferner sind auch keine anderen Elemente, welche eine Widerstandsunfähigkeit begründen könnten, auszumachen. So war die Privatklägerin wie gezeigt während der ganzen Therapie wach, womit die auf schlafende Opfer ausgerichtete Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Anwendung findet (Urteil des Bundesgerichts 6B_128/2012 vom 21. Juni 2012 E. 1.2.2). Sodann führte die Privatklägerin an ihrer Einvernahme vom 13. September 2019 aus, sie sei im Moment des Übergriffs überfordert gewesen und habe einen Moment gebraucht, um zu realisieren, dass das, was der Beschuldigte mit ihr gemacht habe, nicht in Ordnung gewesen sei (act. 2/1 S. 6). Damit scheint die Privatklägerin im Moment des Übergriffs zumindest teilweise einem Irrtum einer medizinischen Indikation der Behandlung unterliegen zu sein, um sich über den sexualbezogenen Charakter der Handlungen des Beschuldigten klarzuwerden. Dieser Irrtum über die Annahme über die medizinische Indikation einer Behandlung kann gemäss Rechtsprechung keine Widerstandsunfähigkeit begründen (Urteil des Bundesgerichts 6B_34/2020 vom 11. Mai 2022 E. 4.3.1).

Seite 36/46

E. 5.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Privatklägerin keine Widerstandsunfähigkeit vorlag, so dass ein unabdingbares Tatbestandsmerkmal der Schändung gemäss Art. 191 StGB fehlt. Ein Schuldspruch wegen Schändung kommt somit nicht in Betracht.

E. 6

Wie gezeigt hat der Beschuldigte eine sexuelle Handlung an der Privatklägerin vorgenommen (E. V/4). Diese sexuelle Handlung stellt ohne Weiteres eine tätliche sexuelle Belästigung gemäss Art. 198 StGB dar, zumal die Berührung der Schamlippen zweifelsfrei eine körperliche Kontaktaufnahme beinhaltet. Es versteht sich von selbst, dass ein Durchschnittsbetrachter eine derartige Berührung mit Sexualität in Verbindung bringt (BGE 137 IV 263 E. 3.1).

E. 6.1

Die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Hauptverfahrens betragen CHF 6'583.05 und werden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt.

E. 6.2

Der Beschuldigte hat dem Staat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Vorverfahren und vorinstanzlichen Hauptverfahren (CHF 14'990.20) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin C._____ eine Genugtuung in Höhe von CHF 1'000.00 zuzüglich Zins zu 5% ab dem 5. Juli 2019 zu zahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin abgewiesen. 8. Der Beschuldigte wird verpflichtet, die Privatklägerin C._____ für ihre Aufwendungen im Vorverfahren und vorinstanzlichen Hauptverfahren mit CHF 3'162.85 zu entschädigen. Im darüberhinausgehenden Betrag wird der Entschädigungsantrag von C._____ abgewiesen.

E. 7

Sodann fühlte sich die Privatklägerin durch die an ihr vorgenommene sexuelle Handlung belästigt. Dabei ist diesbezüglich unerheblich, ob sich die Privatklägerin anfänglich in einem Irrtum über die medizinische Indikation der Behandlung befunden hat. Denn nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird eine Patientin Opfer einer sexuellen Belästigung, wenn sie sich im Intimbereich berühren lässt, weil sie glaubt, dies zur Heilbehandlung notwendig, wenn die "Behandlung" rein sexuell motiviert ist und keine therapeutische Notwendigkeit aufweist (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2007 vom 19. Februar 2008 E. 3.4.2). Die Tatsache, dass die Privatklägerin gemäss eigener Aussage einige Zeit brauchte, um zu realisieren, dass das, was der Beschuldigte gemacht hatte, nicht in Ordnung war, ändert somit nichts daran, dass sie sich belästigt fühlte. Folglich stellt die Berührung der Schamlippen, also das "Klöpfeln" auf den Schamlippen, eine sexuelle Belästigung im Sinne von Art. 198 StGB dar.

E. 8

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Wie gezeigt, hat der Beschuldigte selbst ausgeführt, dass eine direkte physische Berührung der Schamlippen therapeutisch gesehen nicht erforderlich ist. Die gemäss dem erstellten Sachverhalt vorgenommene Berührung der Schamlippen durch den Beschuldigten kann somit mangels Alternativen nur aufgrund eines sexuellen Motivs des Beschuldigten, d.h. wissentlich und willentlich erfolgt sein. So kann auch eine versehentliche Berührung ausgeschlossen werden, da das Anheben der Leggings, das Klöpfeln etc. nicht im Rahmen einer ungeschickten Bewegung unbeabsichtigt passieren können.

E. 9

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, lic.iur. G. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit insgesamt CHF 9'638.40 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Staatskasse entschädigt.

Seite 45/46 10.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 3'000.00 Entscheidgebühr CHF 160.00 Auslagen CHF 3'160.00 Total und werden zur Hälfte dem Beschuldigten auferlegt (CHF 1'580.00). Im Übrigen werden diese auf die Staatskasse genommen (CHF 1'580.00). 10.2 Der Beschuldigte hat dem Staat die Hälfte der Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren (CHF 4'819.20) zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. Im übrigen Umfang werden diese Kosten definitiv auf die Staatskasse genommen (CHF 4'819.20).

E. 11

Dem Kantonsarzt des Kantons Zug wird ein Exemplar dieses Urteils zugestellt. 12.1 Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. 12.2 Die amtliche Verteidigung kann gegen die gerichtliche Festsetzung ihrer Entschädigung gemäss Art. 135 Abs. 3 lit. b i.V.m. Art. 393 ff. StPO Beschwerde erheben. Eine solche ist innert zehn Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich und begründet sowie unter Beilage des Entscheids beim Bundesstrafgericht, Postfach 2720, 6501 Bellinzona, einzureichen.

E. 13

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Staatsanwältin MLaw B. _____ -
Vertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin MLaw D. _____ - den amtlichen
Verteidiger, Rechtsanwalt lic.iur. G. _____ - Gerichtskasse (im Dispositiv) -
Einzelrichterin am Strafgericht des Kantons Zug (zur Kenntnis) - Kantonsarzt des Kantons
Zug, Dr.med. L. _____

sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist / Erledigung allfälliger Rechtsmittel
an: - Zuger Polizei (gemäss § 123 GOG sowie zum Vollzug von Dispositiv-Ziff. 1
[Rückgabe des beschlagnahmten Notebooks]) Obergericht des Kantons Zug Strafabteilung
Dr.iur. A. Sidler MLaw O. Fosco Abteilungspräsident Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.